

# **Öffentliche Bekanntmachung Nr. 10/2020 der Stadt Flöha**

## **Satzung der Stadt Flöha über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflegestellen in der Stadt Flöha und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung)**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Betreuungsangebote, Öffnungszeiten, Schließzeiten
- § 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen
- § 4 Tageweise Betreuung von Kindern (Gastkind)
- § 5 Eingewöhnung
- § 6 Zahlungspflicht und Fälligkeit des Elternbeitrages
- § 7 Gebührensschuldner
- § 8 Festsetzung, Höhe und Abrechnung der Elternbeiträge
- § 9 Versicherungsschutz
- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat
- § 11 Schutzauftrag gemäß SGB VIII
- § 12 Gemeinnützigkeit
- § 13 Inkrafttreten

### **Präambel**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz, des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchülBetrVO) hat der Stadtrat der Stadt Flöha in seiner Sitzung vom 22.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Horteinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 – 6 SächsKitaG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFöSchülBetrVO, in kommunaler und freier Trägerschaft innerhalb der Stadt Flöha betreut werden.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind entsprechend dem SächsKitaG Kinderkrippen, Kindergärten und Horteinrichtungen. Die Betreuung erfolgt in der Regel vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Vollendung 4. Klasse. Gleichzeitig können im Rahmen von Integrationsplätzen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden.
- (3) Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sind Ganztagesbetreuungen der Klassenstufe eins bis sechs. Für diese Einrichtungen wird nachfolgend der Begriff „Kindertageseinrichtungen“ verwendet.



- (2) Für Plätze in Kindertagespflegestellen (für Kinder bis in der Regel dem vollendeten 3. Lebensjahr) werden analoge Betreuungszeiten angeboten.
- (3) In der Regel gelten bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung die Bedarfskriterien des Landkreises Mittelsachsen, welche mit Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 11.05.2009 – Beschluss-Nr. 14/05./09 festgelegt wurden. Wird im Betreuungsvertrag eine längere, von den Bedarfskriterien abweichende Betreuungszeit festgelegt, erstattet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den entgangenen Absenkbetrag nicht. In diesem Fall ist der entgangene Absenkbetrag zusätzlich zum Elternbeitrag von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- (4) Vorrangig werden Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Flöha und des dazugehörigen Ortsteiles Falkenau aufgenommen. Von dieser Regelung wird bei Kindern aus anderen Städten/Gemeinden abgesehen, wenn diese einen erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf (z. B. Sprachförderung) benötigen.
- (5) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternrat, der Stadt und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen werden Schließzeiten am Brückentag nach Christi Himmelfahrt und vom 24.12. – 31.12. des Jahres festgelegt.

Außerdem werden für jede Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Flöha bis zu 3 pädagogische Tage im Jahr als Schließtage festgelegt. Die Tage sind mit dem Elternrat abzustimmen und bis spätestens 30.11. für das Folgejahr bekannt zu geben.

Die Schließzeiten der pädagogischen Tage für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen trägerspezifisch.

### **§ 3**

#### **An-, Ab- und Änderungsmeldungen**

##### **I. Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist in der Regel mindestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn schriftlich zu beantragen. Ausnahmen sind in dringenden Fällen möglich.  
Der vollständig ausgefüllte Antrag ist unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen bei der Stadt Flöha einzureichen.  
Bei kurzfristig zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden, wenn:
  - das Kind durch eine Notsituation sofort in eine Einrichtung aufgenommen werden muss und
  - das Kind bedingt durch sofortige Arbeitsaufnahme der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden muss.

Für das Schuleintrittsjahr hat die Beantragung für einen Hortplatz bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres zu erfolgen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht zu keiner Zeit.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger der Einrichtung unter Einbeziehung der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Flöha bzw. dem freien Träger.

## **II. Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

- (2) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
- im Rahmen einer Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung den gegebenenfalls besonderen Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden kann oder für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
- unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über das Bildungs- und Erziehungskonzept auftreten und/oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Einrichtung und den Eltern unüberwindbar gestört ist,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind (Verfahrensweise ist im Betreuungsvertrag festgelegt).

## **III. Änderungsmeldungen**

- (1) Jegliche Änderungen von persönlichen Verhältnissen, Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich beim Träger für kommunale Einrichtungen bzw. bei der Einrichtungsleitung der freien Träger anzuzeigen. Werden Änderungen nicht fristgemäß gemeldet, erfolgt keine Rückerstattung.

#### **§ 4 Tageweise Betreuung von Kindern (Gastkind)**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen bei einer unregelmäßigen Betreuung einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG erforderlich und der Bedarfsplan eingehalten wird.
- (2) Der Besuch durch das Kind ist schriftlich durch Antrag bei der Stadt Flöha, Sachgebiet Kindertagesstätten für kommunale Einrichtungen bzw. bei der Einrichtungsleitung der freien Träger mind. 2 Wochen vor Beginn der Betreuung von den Personensorgeberechtigten zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Auf der Grundlage eines befristeten Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung erfolgt die Betreuung für die festgelegte Betreuungszeit.
- (4) Die Tagessätze zur Berechnung des Beitrages für die tageweise Betreuung von Kindern werden mit der Bekanntmachung der Elternbeiträge veröffentlicht.

#### **§ 5 Eingewöhnung**

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe, Kindertagespflegestelle und eines Kindergartens in der Regel für die Dauer von einem Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Eingewöhnung wird in Absprache mit der Einrichtungsleitung oder der Kindertagespflegeperson stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht.
- (3) Die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages kann zum Ende des Eingewöhnungsmonats erfolgen. Ein unmittelbarer Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung in der Stadt Flöha kann nicht garantiert werden, es besteht auch kein Anspruch auf einen sofortigen Platz.

#### **§ 6 Zahlungspflicht und Fälligkeit des Elternbeitrages**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Flöha werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen. Sie endet mit Aufgabe der Betreuung gemäß § 3 Punkt II.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei bestehendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen, welche die Dauer von einem Monat nicht übersteigen. Eine Kündigung zur Beitragsunterbrechung ist unzulässig.

Lediglich für Zeiten einer Probebeschulung an allgemeinbildenden Schulen kann auf Antrag die Aussetzung des Elternbeitrages beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich, mit Bekanntwerden, vor Antritt der Probebeschulung und unter Vorlage einer Bestätigung der Schule zu erfolgen. Eine nachträgliche Beantragung auf Befreiung ist nicht möglich.

- (4) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Elternbeitragsbescheides durch Überweisung oder Lastschriftinzug.
- (5) Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge erfolgen bei freien Trägern nach trägerspezifischen Zahlungsmodalitäten.
- (6) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind der oder die Personensorgeberechtigten, die den Betreuungsvertrag unterzeichnet haben. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Höhe und Abrechnung der Elternbeiträge**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres veröffentlicht werden.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Flöha in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird bis zum 30.11. des laufenden Jahres veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Krippenkind 20 Prozent,
  - b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 25 Prozent,
  - c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 25 Prozent und
  - d) für bis zu 6 Stunden als Hortkind in Ganztagesbetreuung 16,2 Prozent der nach Abs.1 ermittelten Betriebskosten.
- (4) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit pro Tag. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als in Abs. 3 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.

Für Geschwisterkinder ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- 2. Kind: 40 %
- 3. Kind: 80 %
- ab dem 4. Kind: beitragsfrei

Bei Alleinerziehenden ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- 1. Kind: 10 %
- 2. Kind: 50 %
- 3. Kind: 90 %
- ab dem 4. Kind: beitragsfrei

- (5) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als voller Monatsbeitrag zu entrichten. Ausnahmen bilden die Absätze 8 und 9.
- (6) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (7) Bei Änderungen der Betreuungszeiten (Erhöhung bzw. Reduzierung) werden nur volle Monatsbeiträge abgerechnet. Änderungen sind schriftlich bei der Stadt Flöha bzw. dem freien Träger anzuzeigen. Grundsätzlich werden Änderungen zum Folgemonat wirksam.
- (8) Für Schulanfänger wird ab dem ersten Schultag des neuen Schuljahres der Elternbeitrag für die Hortbetreuung angesetzt.

Fällt der erste Schultag nicht auf den ersten des Monats, erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge je Betreuungsform tagesgenau nach den Betreuungstagen der jeweiligen Kita im Verhältnis 1/21.

- (9) Die Betreuungsverträge für die Kindergartenbetreuung enden mit dem letzten Tag vor dem Schulanfang, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Betreuungsverträge für die Hortbetreuung enden in der 4. Klasse mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Für Kinder, welche die Klassenstufe 4 bzw. 6 beenden und in den sich anschließenden Sommerferien in einer Horteinrichtung betreut werden sollen, muss der Betreuungsbedarf schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung angezeigt werden. Der Bedarf muss bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres gemeldet werden.

- (10) Für Mehrbetreuungszeiten, die über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen, werden für jede angefangene Stunde Beiträge pro Kind berechnet. Die Höhe wird entsprechend Abs. 1 berechnet und in der Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge veröffentlicht.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

## **§10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er gibt Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung und unterstützt die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
- er vertritt die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und gegenüber dem Träger
- er unterstützt die Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit

(2) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören.

Hierzu gehören insbesondere:

- die dauerhafte Schließung der Einrichtung
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
- die Festlegung der Regelöffnungszeiten
- die Änderung bei der Essensversorgung
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt.

(4) An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und bei Bedarf ein Beauftragter des Trägers teilnehmen.

## **§ 11 Schutzauftrag gemäß SGB VIII**

(1) Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sind die Festlegungen entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mittelsachsen und der Stadt Flöha bzw. freier Träger anzuwenden.



## § 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Flöha verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **Tage nach der Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Flöha über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege in der Stadt Flöha vom 28.06.2018 (Öffentliche Bekanntmachung Nr. 05/2018) außer Kraft.

Flöha, 22.10.2020



Holuscha  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 22.10.2020



Holuscha  
Oberbürgermeister

